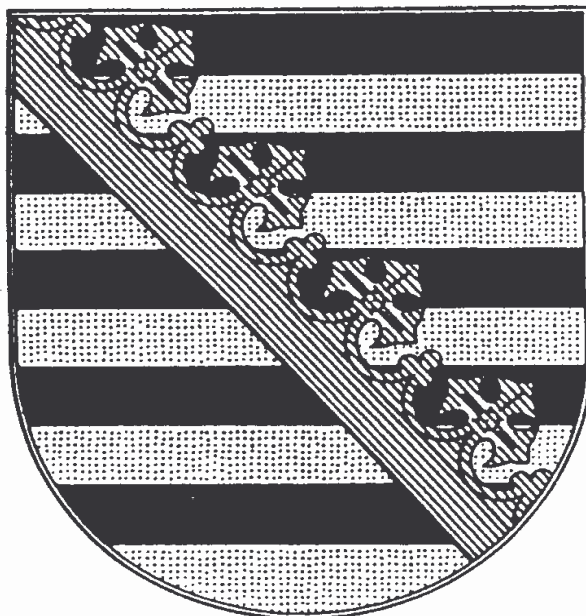


Die Haftung des Erben

- Grundlagen des Haftungssystems
- Gedanken zur Risikobeschränkung



NOTAR

TILMANN KEITH

Waldenburger Straße 63 * GER 09116 Chemnitz

Vanityphone: 0700-WEBNOTAR (=0700-93266827)

Phone: 0371-4000141; 4000142;

Fax: 0371-4000140

GSM: 0172-5290102

e-mail : mail@webnotar.de

internet: www.webnotar.de

Notar Tilmann Keith

Volljurist,
Jahrgang 1959, Studium der
Rechte in Erlangen,
wissenschaftliche Hilfskraft beim
Institut für Staats- und
Verwaltungsrecht, Erlangen,
Repetitor für öffentliches Recht,
Beamter auf Probe im
Bayerischen
Wirtschaftsministerium,
Notarassessor in Bayern, **seit**
1991 freiberuflicher **Notar** in
Chemnitz.



Tilmann Keith
Notar

Mitautor des Münchner Vertragshandbuches;

Veröffentlichungen zum Recht der neuen Bundesländer;

Skripten zu

Unternehmensnachfolge, Sicherheitscheck für
Unternehmen, Erbrecht, vorweggenommene Erbfolge,
Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, nichteheliche
Lebensgemeinschaft;

Vorträge und Seminare zu

Unternehmensnachfolge und Generationswechsel,
Unternehmertestament,
Erbengemeinschaft und Erbenhaftung
Erbrechtliche Sonderprobleme bei Immobilienbesitz,
Wohnungseigentumsrecht,
Gestaltung von Immobilienkaufverträgen,
Vollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung,
Risikoversorge im Unternehmen.

Stichpunkte im Handout

1. Das Haftungssystem	Seite 2
2. Die Ausschlagung, Begriff und Folgen	Seite 2
3. Die Ausschlagung der Erbschaft.	Seite 3
4. Die Haftung des Erben	Seite 4
5. Schutzmöglichkeiten des Erben, der nicht ausschlägt	Seite 5
6. Überschwerung	Seite 7
7. Erbschafts Kauf und Haftung	Seite 9

1. Das Haftungssystem

Das bürgerliche Gesetzbuch regelt in den §§ 1967 bis 2017 BGB die Haftung des Alleinerben und in den §§ 2058 bis 2063 BGB die Besonderheiten der Haftung von Miterben.

1.1 Grundsatz

Beim Tod des Menschen geht dessen Vermögen als Ganzes im Wege der Universalsukzession auf den oder die Erben über. Der Erbe haftet für die Schulden des Erblassers. Er haftet auch für die Verbindlichkeiten, die die Folge des Erbfalls sind. § 1967 Abs. 1 BGB stellt dies ausdrücklich klar.

1.2 Begriffsdefinition

Grundfrage ist, welche Schulden überhaupt Nachlassverbindlichkeiten sind. Erst wenn dies geklärt ist, müssen die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung des Erben sowie die Möglichkeiten der Gläubiger, auf das Vermögen der Erben zuzugreifen, geprüft werden.

2. Die Ausschlagung, Begriff und Folgen

Der Erbe hat die Möglichkeit, jeden Zugriff auf sein Eigenvermögen auszuschließen, wenn er die Erbschaft ausschlägt. Dies ist keine Beschränkung der Haftung. Das Gesetz stellt flexible Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung zur Verfügung, was die Ausschlagung in den meisten Fällen entbehrlich macht.

2.1 Was sind Nachlassverbindlichkeiten

§ 1967 Abs. 1 BGB sieht eine unbeschränkte Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten vor. Voraussetzung hierfür ist es, dass eine Schuld vorliegt, die einen Bezug zum Erbfall aufweist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten Nachlassverbindlichkeiten. Gemäß § 1967 Abs. 2 sind das Schulden, die entweder vom Erblasser herrühren oder den Erben als solchen treffen.

2.2 Worauf können Nachlassverbindlichkeiten gerichtet sein

Nachlassverbindlichkeiten können sich auf Zahlung von Geld richten, aber auch Tun, Dulden oder Unterlassen sein, ebenso die Abgabe von Willenserklärungen oder die Herausgabe von Sachen, gegebenenfalls sogar die Abgabe von eidesstaatlichen Versicherungen.

2.3 Was sind Erblasserschulden

Die vom Erblasser herrührenden Verbindlichkeiten (§ 1967 Abs. 2 erste Alternative BGB) sind die sogenannten Erblasserschulden. Für diese genügt es, dass der Entstehungsgrund aus der Person des Erblassers vor oder mit dem Erbfall erwachsen ist. Solche Schulden gehen nur über, wenn sie vererblich sind. Dienstleistungspflichten enden. Auch Auskunftserteilungs- oder Unterlassungspflichten sind vererblich. Die Vererblichkeit öffentlich-rechtlicher Pflichten richtet sich nach dem Vorschriften des öffentlichen Rechts. Insbesondere sind hier Steuer- und Beitragsschulden vererblich, nicht aber Geldstrafen und Geldbußen.

Ein Verpflichtungsgrund in der Person des Erblassers besteht nicht nur für bereits abgeschlossene Verpflichtungen sondern tritt bereits in pflichtbelastenden Rechtslagen des Erblassers ein, in denen der Verpflichtungsgrund in der Person des Erblassers gegeben war, die Verwirklichung des Haftungstatbestandes aber von weiteren Voraussetzungen abhängt. Als Beispiel dienen hier vom Erblasser begonnene

Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche aus Gefährdungshaftung (Kfz-Halter) und Dauerschuldverhältnissen (Mietvertrag, 563 und 564 BGB).

2.4 Erbfallschulden

- a) Nachlassverbindlichkeiten sind auch solche Schulden, die den Erben „als solchen“ zutreffen. Das Gesetz zählt hierzu die Schulden, die unmittelbare Folge des Erbfalls sind sowie solche die erst nach dem Erbfall entstehen.
- b) Die unmittelbaren Erbfallschulden beschreibt das Gesetz im § 1967 Abs. 2 BGB beispielhaft. Hierzu gehören auch die Beerdigungskosten, soweit es sich um eine standesgemäße Bestattung handelt. Ein erkennbarer Wille des Verstorbenen ist hierbei zu berücksichtigen. Hierzu gibt es umfangreiche Rechtsprechung.
- c) Die Erbschaftssteuer sind unmittelbare Erbfallschulden. Hier gibt es nicht die Möglichkeit, die Haftung auf den Nachlass zu beschränken.
- d) Schulden, die vertraglich als Erbfallschulden vereinbart sind. Wenn der Erbe neue Verbindlichkeiten durch eigene Rechtshandlungen begründet, werden diese nur dann ausschließlich Nachlassverbindlichkeiten, wenn dies vertraglich vereinbart ist dadurch, daß nur der Nachlass haftet.

3. Die Ausschlagung der Erbschaft.

Sieht sich der Erbe einem überschuldetem oder aus sonstigen Gründen unliebsamen Nachlass gegenüber weis er nicht, ob dieses Geschenk überhaupt etwas einbringt oder etwas kostet. Hier stellt sich oft die Frage, ob die Erbschaft angetreten werden soll oder besser auszuschlagen ist. Die Ausschlagung dient dem Ziel, keinen überschuldeten Nachlass zu erhalten. Sie sollte immer als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn nicht das Ziel der Haftungsbeschränkung mit anderen Möglichkeiten erreicht werden kann.

3.1 Merksatz

Haftung kann auch ohne Ausschlagung vermieden werden

Die Versäumung der Ausschlagungsfrist (6 Wochen) ist regelmäßig noch kein Schaden, da auch nach Ablauf dieser Frist die Haftung noch beschränkt werden kann.

3.2 Gründe für die Ausschlagung

Steht die Überschuldung des Nachlasses von vorneherein fest oder will der Erbe sich in keiner Weise mit dem Nachlass auseinandersetzen, ist die Ausschlagung das richtige Mittel. Die Ausschlagung kann auch unter steuerlichen Aspekten sinnvoll sein, hier bedarf es aber ausführlicher Beratung.

3.3 Ausschlagung ist nicht verhinderbar

Die Ausschlagung unterliegt allein dem Willen des Erben. Die Ausschlagung ist von dritter Seite regelmäßig nicht zu verhindern. Der ausschlagungsfähige Nachlass gehört nicht zur Haftungsgrundlage der Gläubiger des Erben. Dies gilt auch bei Insolvenz oder unter dem Blickwinkel des Anfechtungsgesetzes.

3.4 Wirkung der Ausschlagung

Der Anfall der Erbschaft erfolgt gemäß § 1942 Abs. 1 BGB mit dem Tod des Erblassers, solange der Erbe jedoch ausschlagen kann, ist er nur vorläufiger Erbe. Endgültiger Erbe wird er mit dem Verlust der Ausschlagungsmöglichkeit.

Jeder Erbe hat das Recht zur Ausschlagung, es kann nicht ausgeschlossen werden. Die Ausschlagung kann auch erst nach Eintritt des Erbfalls erfolgen. Durch die ausdrückliche Annahme der Erbschaft geht das Recht zur Ausschlagung verloren. Dies kann geschehen durch erklärte Annahme der Erbschaft oder Antragstellung für einen Erbschein oder durch Ablaufenlassen der Ausschlagungsfrist.

3.5 Einzelheiten zur Ausschlagung

- a) Jeder Erbe mit Ausnahme des Fiskus falls er gesetzlicher Erbe wird, hat ein Recht zur Ausschlagung. Herrenlose Nachlässe gibt es deshalb nicht.
- b) Die Ausschlagung ist eine Willenserklärung. Sie ist amtsempfangsbedürftig und wird wirksam mit Zugang beim Nachlassgericht. Das Wort Ausschlagung muss nicht genannt werden. Lediglich der Wille des Erklärenden, nicht erben zu wollen, muss klar werden.
- c) Die Erklärung muss gegenüber dem Nachlassgericht abgegeben werden, zuständig ist das Amtsgericht am letzten Wohnort des Erblassers.
- d) Die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Sie kann auch in Vollmacht erklärt werden.
- e) Die Frist für die Ausschlagung beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Erbe sichere Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Berufungsgrund hat. Liegt eine Verfügung von Todes wegen vor, muss diese zum Inlaufsetzen der Frist verkündet sein. Für Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland oder für Erben im Ausland beträgt die Frist 6 Monate, sonst 6 Wochen. Bei erforderlicher Genehmigung durch ein Gericht ist die Friste gehemmt.
- f) Der Ausschlagende muss geschäftsfähig sein. Ausschlagung für Minderjährige bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, nachdem sie durch die Eltern erklärt wurde. Dies ist nur entbehrlich, wenn die Kinder aufgrund der Ausschlagung der Eltern erben. Die Ausschlagung ist bedingungsfeindlich.
- g) Bei wirksamer Ausschlagung gilt die Erbschaft von Anfang an als nicht erfolgt (§ 1953 Abs. 1 BGB). Der Ausschlagende ist so bei der Erbfolge nicht zu berücksichtigen. Auch das Pflichtteilsrecht geht verloren, es sei denn es liegt einer der gesetzlichen Ausnahmefälle (1371 Abs. 3, 2306 Abs. 1, 2307 Abs. 1 BGB) vor.
- h) Das Recht zur Ausschlagung ist vererblich, nicht aber übertragbar. Eine teilweise Ausschlagung ist nicht vorgesehen (§ 1950 BGB).
- i) Bei Willensmängeln besteht die Möglichkeit, sowohl die Annahme als auch die Ausschlagung oder die Fristversäumung anzufechten.

4. Schutzmöglichkeiten des Erben, der nicht ausschlägt

4.1 Die zeitlich befristete Schonung des Erben.

Erst wenn der Erbe den Nachlassbestand im Wesentlichen kennt, kann er entscheiden, ob er das Erbe antritt und das Haftungsrisiko übernimmt. Deshalb schließt das Gesetz die Haftung des vorläufigen Erben aus und dem Erben die Möglichkeit gibt, der Nachlassverwertung für 3 Monate zu widersprechen. Der Erbe kann ein Gläubigeraufgebot betreiben; die Gläubiger können die Errichtung eines Inventars fordern.

4.2 Die Einreden des Erben

- a) Das Gesetz regelt zwei aufschiebende Einreden für die Haftung des Erben.
- b) Die Drei-Monats-Einrede gemäß § 2014 BGB beginnt mit der Annahme der

Erbschaft zu laufen.

- c) Die Einrede des Aufgebotsverfahrens gemäß § 2015 BGB knüpft an die Möglichkeit an, innerhalb eines Jahres nach Annahme der Erbschaft ein Aufgebotsverfahren der Nachlassgläubiger gemäß §§ 946 ff ZPO zu beantragen. Diese Einrede ist unabhängig von einer Inventarerrichtung. Bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens ist der Erbe zur Einrede berechtigt. Endet das Aufgebotsverfahren mit einem Ausschlußurteil haftet der Erbe den ausgeschlossenen Nachlassgläubigern nur nach Maßgabe des § 1973 BGB. Solche Gläubiger werden nur dann befriedigt, wenn der Nachlass nicht durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft ist.

- 4.3 Haftet der Erbe bereits unbeschränkt, können die Einreden zur Schonung nicht mehr erhoben werden. (§ 2016 Abs. 1 BGB).

Eine solche unbeschränkte Haftung tritt bei Inventaruntreue (§ 2005 Abs. 1 BGB) oder nach Versäumung der Inventarfrist (§ 1994 Abs. 1 BGB) oder bei Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 2006 Abs. 3 BGB) ein. Der Verlust gilt nur gegenüber den einzelnen Gläubigern.

Pfandrechtsgläubiger oder Dinglichberechtigte müssen sich keine Schonungseinreden entgegenhalten lassen, ebenso nicht der Ehegatte (1969 BGB) und die Mutter des gezeugten Erben (1963 BGB).

5 Die Haftung des Erben

- 5.1 Mit Annahme der Erbschaft wird der vorläufige Erbe endgültiger Erbe. Die bis dahin getrennten Vermögensmassen des Nachlasses und des Eigenvermögens des Erben verschmelzen. Dennoch bleiben verschiedene Wege zur Haftungsbeschränkung offen, es sei denn es wird bereits unbeschränkt gegenüber allen Gläubigern gehaftet.

- 5.2 Die gesetzlichen Regelungen zur Haftungsbeschränkung auf den Nachlass finden sich in den §§ 1975 bis 1992 BGB. Hierzu dienen die amtlichen Verfahren Nachlassabsonderung, Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz. Hierfür muss der Aktivnachlass zur Kostendeckung ausreichen, bei der Nachlassverwaltung auch zur Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten. Die §§ 1990, 1991 und 1992 schützen den Erben bei überschuldeten Nachlässen vor eigenem Aufwand.

- 5.3 Das Aufgebotsverfahren gemäß §§ 1970 bis 1972 gibt dem Erben die Möglichkeit, den Kreis der Nachlassgläubiger festzulegen und unbekannte Gläubiger auszuschließen.

- 5.4 Die Beschränkung der Haftung betrifft nur Geldforderungen. Durch Vormerkung gesicherte Ansprüche, Grundstücksrechte und Besitzschutzansprüche fallen nicht hierunter. In Rechtsstreitigkeiten muss sich der Erbe die beschränkte Haftung auf den Nachlass vorbehalten.

- 5.5 Haftungsbeschränkung durch Nachlassabsonderung
Die endgültige Beschränkung gegenüber allen Nachlassgläubigern tritt ein, bei amtlicher Nachlassabsonderung durch Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz.

- 5.6 Inventarerrichtung
Die Errichtung eines Inventars gemäß §§ 1993 ff führen nach deutschem Recht nicht zu Haftungsbeschränkung. Die Haftungsbeschränkung gemäß § 1975 BGB tritt nur ein, soweit der Erbe sein Recht zur Beschränkung der Haftung nicht verloren hat, und zwar gegenüber allen Gläubigern.

Umgekehrt kann durch ein Nachlassinsolvenzverfahren der Zugriff der Eigengläubiger auf den Nachlass verhindert werden. Auch die Nachlassgläubiger können die Anordnung der Nachlassverwaltung beantragen.

5.7 Nachlassabsonderung

Die amtliche Nachlassabsonderung führt zu einem sofortigem völligen Verlust der Befugnisse des Erben zur Verwaltung und Verfügung über den Nachlass. Diese und auch die Berichtigung von Schulden obliegen nur noch dem Verwalter.

- a) Der Erbe darf dann auch keine Prozesse mehr führen.
- b) Die zwischenzeitlich eingetretene Vereinigung der Vermögensmassen verfällt rückwirkend.
- c) Erloschene Rechtsverhältnisse leben wieder auf.

5.8 Nachlassverwaltung

- a) Die Nachlassverwaltung ist eine besondere Art der Nachlasspflegschaft mit dem Ziel der Befriedigung der Nachlassgläubiger. Die allgemeinen Vorschriften über die Pflegschaft finden Anwendung, anstatt des Vormundschaftsgerichts handelt das Nachlassgericht.
- b) Die Nachlassverwaltung dient sowohl den Interessen des Erben als auch denen der Nachlassgläubiger. Der Erbe erspart sich den Verwaltungsaufwand und die Schwierigkeiten der Verwertung, den Gläubigern wird die Durchsetzung der Ansprüche erleichtert.
- c) Die Nachlassverwaltung umfasst das gesamte verpfändbare Vermögen. Sie erstreckt sich auf den gesamten Nachlass und nicht nur auf einen Erbteil.
- d) Die Nachlassverwaltung wird auf Antrag angeordnet, den der Erbe stellt. Dieser hat das Recht zum Antrag verloren, wenn er allgemein unbeschränkt haftet (§ 213 Abs. 1 BGB). Miterben können den Antrag nur gemeinschaftlich stellen. Auch der Nacherbe ist antragsberechtigt.
- e) Der Nachlassgläubiger kann den Antrag nur gemäß § 1981 Abs. 2 stellen, wenn das Verhalten und die Vermögenslage des Erben Gefahren begründen. Außerdem dürfen nicht mehr als zwei Jahre nach Annahme der Erbschaft vergangen sein.
- f) Zuständig für die Anordnung der Nachlassverwaltung ist das Amtsgericht als Nachlassgericht. Nach Bestellung des Verwalters beschränkt sich die Tätigkeit des Gerichts auf die Überwachung der Tätigkeiten desselben. Der Erbe darf nicht mehr verwalten oder verfügen. Dies gilt auch für einen etwaigen Testamentsvollstrecker.
- g) Der Nachlassverwalter ist den Nachlassgläubigern und den Erben gegenüber verantwortlich. Seine Stellung ähnelt der des Insolvenzverwalters. Das Nachlassgericht führt die Rechtsaufsicht. Er muss dem Nachlassgericht ein Nachlassverzeichnis einreichen und dem Nachlassgericht Rechnung legen. Diese hat das Nachlassgericht zu überprüfen. Seine Befugnisse erstrecken sich nur auf die vermögensrechtlichen Bestandteile des Nachlasses. Er kann etwaige vom Erblasser erteilte postmortale Vollmachten auch widerrufen.
- h) Die Gläubiger können gemäß § 1984 Abs. 3 ihre Ansprüche nur gegen den Verwalter geltend machen. Dessen wesentliche Pflicht ist auch die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten. Der Nachlassverwalter haftet für Verschulden persönlich.
- i) Die Nachlassverwaltung endet mit der Aufhebung durch das Gericht oder der Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens. Die Vergütung des Ver-

walters setzt das Nachlassgericht fest. Der Nachlassverwalter erhält zusätzlich seine Aufwendungen ersetzt. Die Kosten der Nachlassverwaltung sind Nachlassverbindlichkeiten.

- j) Nach Ende der Nachlassverwaltung kann der Erbe die Einrede der Dürftigkeit erheben und die Befriedigung des Gläubigers verweigern, soweit der Nachlass zur Befriedigung nicht ausreicht.

5.9 Nachlassinsolvenz

- a) Das Nachlassinsolvenzverfahren wird eröffnet, wenn sich herausstellt, dass der Nachlass zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht.
- b) Die §§ 315 ff der Insolvenzordnung regeln das Nachlassinsolvenzverfahren als eine besondere Art des Insolvenzverfahrens. Nachlasskonkurs oder Nachlassvergleich gibt es seit 1999 nicht mehr. Im Nachlassinsolvenzverfahren wird der Nachlass als Sondervermögen verwertet.
- c) Das Nachlassinsolvenzverfahren wird auf Antrag eröffnet, wenn Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.
- d) Antragsberechtigt ist jeder Erbe, Nachlassverwalter und -pfleger, Testamentsvollstrecker und jeder Nachlassgläubiger.
- e) Das Verfahren eröffnet das Nachlassgericht als Insolvenzgericht. Mit der Insolvenzeröffnung verliert der Erbe das Recht den Nachlass zu verwalten oder darüber zu verfügen. Er bleibt Inhaber des Nachlasses. Die Durchführung des Nachlassinsolvenzverfahrens bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen der Insolvenzordnung. Ein Insolvenzplan ist möglich.
- f) Nach Beendigung der amtlichen Verfahren haftet der Erbe den nicht befriedigten Nachlassgläubigern und den ausgeschlossenen Gläubigern nur mit dem Überschuss des Nachlasses nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Gläubigeraufgebot und Inventarerrichtung sind überflüssig.

6. Schutz des Erben bei dürftigem Nachlass oder Überschwerung

- 6.1 Ohne ein amtliches Verfahren, insbesondere wenn der Nachlass die Verfahrenskosten nicht deckt, kann der Erbe sich durch die Einreden der §§ 1990 und 1992 schützen. Er muss dann den Nachlass aber herausgeben. § 1990 regelt die Voraussetzungen für die Erhebung der Einreden, § 1991 beschreibt die Rechtsfolgen.
- 6.2 § 1990 gibt die Dürftigkeitseinrede und die Erschöpfungseinrede. Die Dürftigkeitseinrede greift bei unzulänglichen Nachlässen, die nicht überschuldet sind. Die Unzulänglichkeitseinrede auch bei Überschuldung oder Nachlässen ohne Aktivbestand.
- 6.3 Die Einreden des § 1990 BGB setzen voraus, dass mangels Kostendeckung kein amtliches Verfahren durchgeführt werden kann. Dann spricht man von einem „dürftigen“ Nachlass. Die Einrede ist abgeschnitten, wenn der Erbe sein Recht zur Haftungsbeschränkung verloren hat.
- 6.4 Beruht die Überschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen oder Auflagen spricht man von „Überschwerung“.

Die Überschwerungseinrede kann der Erbe, der Testamentsvollstrecker, der

Nachlasspfleger und der Nachlassverwalter erheben. Sie setzt voraus, dass die Überschuldung auf Vermächtnissen und Auflagen beruht.

6.5 Adressaten der Haftungsbeschränkung

- a) Das Gesetz gibt dem Erben die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gegenüber allen Nachlassgläubigern und zwei Möglichkeiten gegenüber einzelnen Nachlassgläubigern gemäß §§ 1970 und 1974 BGB. Hier handelt es sich um das Aufgebotsverfahren und die Verschweigungseinrede gemäß § 1974 BGB.
- b) Beim Aufgebotsverfahren werden die Nachlassgläubiger aufgefordert, sich anzumelden. Melden sie sich nicht, werden die Gläubiger ausgeschlossen. Dies gilt auch für Gläubiger, die sich erst fünf Jahre nach dem Erbfall melden. Das Aufgebotsverfahren wird auf Antrag durchgeführt. Diese können Erbe, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Erbschaftskäufer und verwaltender Ehegatte stellen.
- c) Die Verschweigungseinrede schützt vor Inanspruchnahme durch nachlässige oder verhinderte Gläubiger nach Ablauf von fünf Jahren.

6.6 Verlust der Haftungsbeschränkungsmöglichkeit

- a) Der Erbe verliert sein Haftungsbeschränkungsrecht gegenüber allen Nachlassgläubigern wenn er nicht innerhalb einer ihm gemäß 1994 BGB gesetzten Frist ein Inventar errichtet oder sich dabei Verfehlungen leistet. Man spricht hier von Inventaruntreue.
- b) Die Verweigerung der Bekräftigung des Inventars führt zum Haftungsverlust gegenüber einzelnen Gläubigern.
- c) Inventaruntreue gemäß 2005 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn der Erbe absichtlich erhebliche Unvollständigkeit der Angaben über die Aktiva des Nachlasses herbeiführt. Dann tritt der Verlust des Haftungsbeschränkungsrechts ein.

6.7 Folge der Inventarerrichtung

- a) Die Inventarerrichtung führt nicht zu einer Haftungsbeschränkung sondern nur zur Vollständigkeitsvermutung gemäß 2009 BGB. Wird ein Inventar fristgerecht errichtet, wird im Verhältnis zwischen Erben und Nachlassgläubigern vermutet, dass weitere Nachlassgegenstände nicht vorhanden sind.
- b) Es tritt also keine Haftungsbeschränkung ein, erleichtert wird aber die Beweisführung ob der Nachlass zur Befriedigung von Gläubigern ausreicht oder nicht.
- c) Das Inventar hat also wesentliche Bedeutung im Zusammenhang mit den Leistungsverweigerungsrechten.
- d) Die Errichtung ist aus der Sicht des Erben und aus der Sicht der Nachlassgläubiger sinnvoll. Hierdurch wird der Nachlassbestand zuverlässig festgestellt.
- e) Auch wenn der Nachlassgläubiger den Antrag stellt, dem Erben eine Frist zur Errichtung zu bestimmen, kann der Erbe hierdurch nicht gezwungen werden. Bei Nichterrichtung tritt lediglich die unbeschränkbare Haftung ein.

6.8 Die unbeschränkte Erbenhaftung

Die unbeschränkte Haftung gegenüber allen Gläubigern tritt ein gemäß 2013 Abs. 1 BGB. 2013 Abs. 2 regelt den Verlust des Rechtes, sich vor einzelnen Gläubigern zu schützen. Verweigert der Erbe die eidesstattliche Versicherung

zum Nachlassinventar verliert er gegenüber diesem Gläubiger das Recht und haftet unbeschränkt.

6.9 Erbgemeinschaften

- a) Für die Haftung bei mehreren Erben gelten Besonderheiten. Die Miterbengemeinschaft entsteht mit dem Tod des Erblassers. Sie ist auf Auseinandersetzung ausgerichtet. Miterben verwalten den Nachlass grundsätzlich gemeinschaftlich. Sie haften gesamtschuldnerisch. Nur ausnahmsweise wird anteilig gehaftet (§§ 2060, 2061 BGB).
- b) Solange der Nachlass ungeteilt ist, besteht trotz der gesamtschuldnerischen Haftung jedes Miterben die Möglichkeit die Haftung auf den Nachlass bzw. die Höhe seines Erbteils zu beschränken.
- c) Der Miterbe hat zwei Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung, nämlich
 - i. beschränkte und gesamtschuldnerische Erbenhaftung, d. h. der Miterbe haftet als Gesamtschuldner nur mit dem Nachlass
 - ii. beschränkte Haftung und Teilschuld, d. h. der Miterbe haftet nur mit dem Nachlass und lediglich über eine begrenzte Schuld
- d) Der Miterbe kann auch Nachlassgläubiger sein. Er kann selbst Forderungen gegen die Erbgemeinschaft haben und hat neben seiner Position als Miterbe dann auch die des Nachlassgläubigers.

7. Erbschafts Kauf und Haftung

7.1 Im Falle des Erbschaftskaufes verändert sich die Erbenstellung nicht. Der Käufer wird nicht Erbe. Käufer und Verkäufer werden Schuldner für alle Nachlassschulden. Der Gläubiger des Nachlasses wird besser gestellt.

7.2 Die Nachlassgläubiger sind daran interessiert von dem Käufer als neuen Schuldner zu erfahren. Deshalb besteht für den Verkäufer Anzeigepflicht gemäß 2384 BGB.